



Workshop 5

Rolle von Schule und Schulsozialarbeit beim Kinderschutz

Irmgard Weishaupt

Psycholog. Psychotherapeutin

Diplom-Psychologin

Leiterin FG Beratung des Kreises Lippe

Familienberatung & Schulpsychologie



Überblick

1. Einleitung
2. Begriffsbestimmung
3. Rechtlicher Rahmen:
 - Schulgesetz
 - Strafgesetzbuch
 - Bundeskinderschutzgesetz
 - Notfallordner
 - ...
4. Austausch, Fallbeispiele, Fragen
5. Material
6. Unterstützungssysteme
7. Abschluss

Begriffsbestimmung

- Kindeswohl & Kindeswohlgefährdung
 - unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Einzelfall interpretieren
 - KWG
 - ✓ Gefährdung gegenwärtig gegeben
 - ✓ gegenwärtige oder zukünftige Schädigung erheblich
 - ✓ Schädigung vorhersehbar, sofern noch nicht eingetreten

Begriffsbestimmung

- Kinderschutz

gemäß der Verfassung ist Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den Familiengerichten verpflichtet, Mädchen und Jungen vor Gefahren zu bewahren. Man spricht hier vom staatlichen „Wächteramt“ .

Schulgesetz NRW

§ 42 Absatz (6)

- Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, **jedem Anschein** von Vernachlässigung und Misshandlung **nachzugehen**.
- Die Schule (*in Praxis: Schulleitung*) **entscheidet** rechtzeitig über die Einbeziehung des **Jugendamtes** oder anderer Stellen,

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte als Berufsgeheimnisträger

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

- persönlicher Lebensbereich,
- Betriebs-, Geschäfts-Geheimnis
- als *“Berufsgeheimnisträger“* ...anvertraut
- Freiheitsstrafe/Geldstrafe

außerdem:

- Amtsträger, Gehilfen zu s.o.
- auch nach dem Tod
- gegen Entgelt/Absicht Schädigung/Bereicherung -> höhere Strafe

Bundeskinderschutzgesetz

Artikelgesetz

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2: Änderungen im SGB VIII

Artikel 3: Änderungen in anderen Gesetzen
(SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Artikel 4: Evaluation (bis zum 31. Dezember 2015)

Artikel 5: Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 6: Inkrafttreten (01. Januar 2012)

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Absatz 1

Ziel des Gesetzes: Wohl von Kindern u. Jugendl. zu schützen und ihre körperl, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Absatz 2

Wiederholung von Artikel 6 Absatz 2 GG2

Absatz 3

Staatliches Wächteramt beinhaltet Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

Absatz 4

Frühe Hilfen für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter als Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes

•Definition „Früher Hilfen“:

„...Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots ... vor allem in den ersten Lebensjahren...“

•Grundlage des Gesetzes: primär Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz

§ 2 KKG

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Absatz 1

Soll-Information für Eltern und werdende Mütter und Väter über die örtlichen Leistungsangebote

Inhalt: Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren

Absatz 2

- Befugnis, Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten
- Auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung

Ziele: Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Stärkung von Elternkompetenzen und dadurch Vermeiden von schädigenden Einflüssen auf Kinder/Jugendliche

- Elternbesuchsdienst = „Eintrittskarte“, Seismograph für die Bedürfnisse von Eltern

Verpflichtung der Länder zum Aufbau/Weiterentwicklung von Netzwerken:

Aufgaben (Absatz 1):

- Gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum
- Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz

Teilnehmer (Absatz 2):

Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (u.a. Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Sozialämter)

= keine Verpflichtung, bis auf örtl. Träger der JH u. Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

Organisation (Absatz 3):

Durch den örtlichen Jugendhilfeträger (sofern keine andere landesrechtliche Regelung), sind Grundsätze für Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen

- Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes
- Klärung: Entschädigung der freiberuflichen Netzwerkpartner, welche Chancen/Hemmnisse bieten
kreisweite agierende Institutionen (Arge, Gericht...), 1 oder mehrere Netzwerke, Konzept für Netzwerkstruktur sowie Grundzüge(Geschäftsordnung) der Kooperationskultur
- Fragen: Zielklärung; Was habe ich, was brauche ich, wie kann umgesetzt werden

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Absatz 4

- Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von Familienhebammen
- Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Netzwerke und des Einsatzes der Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative
(Umfang: 30 Mio. € für 2012, 45 Mio. € für 2013, je 51 Mio. € für 2014 und 2015)
- Danach stellt der Bund einen Fonds mit 51 Mio. € jährlich zur Verfügung zur Sicherstellung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien
- Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt.

Ziele: Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen für einen Präventiven Kinderschutz und Auf-/Ausbau der Netzwerke

Ab 1. Juli: Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen, Förderung wann?

- Förderung der Netzwerke:
 - örtl. Träger der JH eine Koordinationsstelle vorhält
 - Qualitätsstandards u. Vereinbarungen für verbindliche Zusammenarbeit (§79a)
 - regelmäßige Ziele u. Maßnahmen zur Zielerreichung (§80)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (bundesweit) Dreistufiges Verfahren

Absatz 1

Geheimnisträger (im Sinne von § 203 StGB) sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung (soll=muss=Verpflichtung!)

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt)

= Wissen von Hilfen/ Unterstützungsangebote/Jugendhilfeangebote

Absatz 2

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Absatz 3

Befugnis das Jugendamt zu informieren, wenn

- das Vorgehen nach Absatz 1 ausscheidet oder erfolglos ist und
- ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist
- vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

•Gibt keine Anzeigepflicht

•Aufklärung der Berufsgeheimnisträger erforderlich

•Zusätzliche Fragen/qualifizierte Anfragen an JÄ



Zentrale Änderungen im SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ **8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ **79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel

§ 99 Erhebungsmerkmale

§ 103 Übermittlung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Lippefamilie

Absatz 1 Satz 2

Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“

Absatz 4 (vormals Absatz 2)

Präzisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrages freier Träger „in entsprechender Weise“

Zusätzliche **Aufnahme von Kriterien für die Qualifikation** der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung

Absatz 5

Verpflichtung des Jugendamtes, dem gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt mitzuteilen

Form: Gespräch zwischen den Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: wirksamerer Schutz, Vermeidung von Informationsdefiziten und Missverständnissen, Transparenz für Betroffene

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Absatz 1

Anspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt

Ziel: Qualifizierung der Intervention

Beratungsbedarf für einen weiten Kreis von Kontaktpersonen (Pool?)

Absatz 2

Anspruch von Trägern von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zu Beteiligungsverfahren für Kinder/Jugendliche an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Ziel: Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Erweiterung der Meldepflichten auf
„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der
Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

Ziele: Rechtzeitige Reaktion der zuständigen Behörde
zum besseren Kinderschutz

§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Absatz 3

Verpflichtung des Jugendamtes zur Entscheidung über Tätigkeiten neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Absatz 4

Verpflichtung des Jugendamtes zur Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtliche Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakt

Ziel: Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneter Neben -/ Ehrenamtler



Zusammenfassung: besonders relevant für Lehrkräfte/Schulsozialarbeit/Schulen

- lokale/regionale Netzwerke
 - Anspruch auf Beratung
 - Befugnis zur Datenweitergabe („Schweigepflicht brechen“)
 - Kinderschutz innerhalb Institutionen (z.B. Schulen, Beratungsstellen)
 - >>> gilt für Lehrkräfte
- ...und auch für Schulsozialarbeit

Konkrete Folgerungen für Lehrkräfte/Schulsozialarbeit/Schule

lokale/regionale Netzwerke:

- Wo ist unser Platz im Netzwerk ?
 - unter folgenden Gesichtspunkten: Fachlichkeit, Bildungs- und Erziehungsauftrag, Ressourcen etc
- Transparenz :
 - Überblick über andere Leistungsanbieter im Sozialraum

Konkrete Folgerungen für die Lehrkräfte/Schulsozialarbeit/Schulen

Beratung von Geheimnisträgern:

- Wie Zugang zur Beratung für Geheimnisträger?
 - >> Anfrage beim örtlichen Jugendhilfeträger („Jugendamt“)

Befugnis zur Datenweitergabe:

- möglichst: Einverständnis der Eltern, qualifizierte Schweigepflichtsentbindung
- falls nicht: Absicherung z.B. Dokumentation, kollegiale Beratung, Info an Leitung, Schul-interne Handlungsleitlinien und Vereinbarungen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger

Konkrete Folgerungen für Lehrkräfte/Schulsozialarebit/Schulen

Zu Kinderschutz in Institutionen:

- Diskurs im Kollegium und mit Leitung zum Thema Prävention und Handlungsleitlinien zu Grenzverletzungen, Übergriffen etc im schulischen Kontext (inkl. OGS)

weitere Rechtsnormen

- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
- Notwehr (§§ 32 und 33 StGB)

→ Abwägungsprozess !

- ✓ Dokumentation
- ✓ Kollegiale Beratung
- ✓ Leitung einbeziehen

Fragen
Anregungen
Diskussion

bitte - gerne - sofort